

z. B. Zwangsversteigerungen, Erbtheilungen, Ablösungen u. dergl. entsprechende Anwendung. Da es hier weniger auf den dauernden als auf den gegenwärtigen Werth ankommt, so müssen dabei auch solche Umstände, welche diesen Werth **vorübergehend** bestimmen, in gebührende Rücksicht gezogen werden.

§. 22.

In dazu geeigneten Fällen bleibt den Gerichten überlassen, die Schätzer mit besonderen Anweisungen zu versehen.

Rudolfsstadt, den 16. Mai 1889.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
 Hauthal.

№ VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Mai 1889,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Ges. S. 109 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolfsstadt, den 21. Mai 1889.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
 von Starck.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Ausschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen: